

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00044**

## **vom 23. Mai 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2018.00044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00044)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00044 du 23 mai 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00044 del 23 maggio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

3. Juni 2000 hatte sich Y.\_\_\_\_ bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wegen Seh-, Rücken- und Schwindelbeschwerden zum Leistungsbezug angemeldet ( Urk. 17/2). Die IV-Stelle klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab und holte unter anderem das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS A.\_\_\_\_ vom 7. Juni 2001 ein ( Urk. 17/16). Gestützt darauf sprach sie mit Verfügung vom 12. Juni 2002 Y.\_\_\_\_

ab 1. Januar 2000 eine ganze Rente zu ( Urk. 17/28-29). Die Pensionskasse X.\_\_\_\_ richtete Y.\_\_\_\_

ebenfalls eine Invalidenrente inklusive Kinderrenten aus ( Urk. 2/5-7). Die IV-Stelle bestätigte mit Mitteilungen vom 3. September 2004 ( Urk. 17/32) und vom 6. Januar 2009 ( Urk. 17/37) den

Rentenanspruch von Y.\_\_\_\_ .

#### **E. 1.1**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben ( Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ,

GSVGer ). 1 . 2

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 Abs. 1 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung hatte der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente , wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente , wenn er mindestens zu 40 % invalid war . 1.

#### **E. 1.2**

Anfang 2014 eröffnete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren und ordnete nach einem anonymen Hinweis ( Urk. 17/58) eine Observation von Y.\_\_\_\_ an ( Urk. 17/61-62), welche vom 7. bis 9. Juli 2015 durchgeführt wurde ( Urk. 17/63). Mit Verfügung vom 24. Februar 2016 sistierte die IV-Stelle die bisherige ganze Rente per Ende Januar 2016 ( Urk. 17/69). Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte die Pensionskasse X.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_ mit, dass sie ihre Leistungen bis zum Vorliegen des abschliessenden Leistungsentscheides der IV-Stelle vorsorglich einstelle und anschliessend der Anspruch auf Leistungen rückwirkend geprüft werde ( Urk. 2/8). Die IV-Stelle holte in der Folge das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS B.\_\_\_\_ vom 4. Januar 2017 ein ( Urk. 17/84). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

( Urk. 17/89 ; Urk. 17/90, Urk. 17/94) hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 2. Oktober 2017 die Verfügung vom 12.

Juni 2002 und die Rente rückwirkend per 1. Januar 2000 wiedererwägungsweise auf. Einer Beschwerde dagegen entzog sie die aufschiebende Wirkung. Bezüglich der Rückforderung der von Mai 2010 bis Ende Januar 2016 bezogenen Rentenleistungen verwies sie auf eine separate Verfügung ( Urk. 17/96 ). Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 2.

November 2017 beim hiesigen Gericht Beschwerde (Urk.

17/100/3-19). Mit Verfügung vom 8. Januar 2018 verpflichtete die IV-Stelle Y.\_\_\_\_ wie ange kündigt zur Rückerstattung der Rentenzahlungen vom 1. Mai 2010 bis 31.

Januar 2016 in der Höhe von insgesamt Fr. 118'165.-- (Urk.

17/ 111/1-2 ). Mit Eingabe vom 12. Februar 2018 erhob Y.\_\_\_\_ auch gegen die se Verfügung Beschwerde (Urk.

17/118/5-13).

Mit Verfügung vom 28.

Februar 2018 vereinigte das hiesige Gericht die beiden Beschwerdeverfahren ( Urk. 17/118/1-4).

#### **E. 1.4**

Nach Art. 35a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Gemäss Art. 35a Abs. 2 BVG in der bis am 31. Dezember 2020 gültigen Fassung verjähret

der Rückforderungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Gemäss der seit 1. Januar 2021 gültigen Fassung erlischt der Rückforderungsanspruch drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Sowohl in der Fassung bis 31. Dezember 2020 als auch in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung von Art. 35a Abs. 2 BVG ist geregelt, dass wenn der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, diese Frist massgebend ist.

#### **E. 1.5**

Ein Entscheid der IV-Stelle oder - im Beschwerdefall - des kantonalen Sozialversicherungsgerichts (Art. 57 ATSG) resp. des Bundesgerichts ist für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern sie in das invaliden - versicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des

Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 143 V 434 E. 2.2 mit Hinweisen). 2.

### **E. 2.1**

Die Klägerin erklärte zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen (Urk. 1), der Beklagte habe die Meldepflicht mit seinen Falschaussagen zu seinen Beschwerden und seinem tatsächlichen Leistungsvermögen offensichtlich verletzt und somit unrechtmässig Leistungen bezogen, weshalb sie gestützt auf Art. 35a BVG berechtigt sei, die zu viel bezahlten Renten zurückzufordern. Die dem Beklagten für den Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis 29. Februar 2016 ausgerichteten Leistungen beliefen sich auf gesamthaft Fr. 212'274.20. Aufgrund der Tatsache, dass der Beklagte die Meldepflicht im Sinne einer bewussten Täuschung verletzt habe, komme ein Erlass der Rückforderung nicht infrage. Das Vorgehen des Beklagten erfülle zumindest den Tatbestand von Art. 70 IVG in Verbindung mit Art. 87 AHVG. Somit sei gemäss Art. 35a Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB von einer siebenjährigen Verjährungsfrist auszugehen, welche gewahrt sei.

### **E. 2.2**

Der Beklagte liess dagegen im Wesentlichen einwenden (Urk. 8), er habe die Vorsorgeleistungen nicht im Sinne von Art. 35a Abs. BVG zu Unrecht bezogen; auch habe er keine Meldepflichtverletzung durch behauptete Falschaussagen begangen. Mangels Vorliegens einer strafbaren Handlung sei vorliegend denn auch nicht die strafrechtliche Verjährungsfrist, sondern die vorsorgerechtliche von fünf Jahren massgebend, weshalb der geforderte Betrag entsprechend zu kürzen sei. Das heisse, der massgebende Zeitraum erstrecke sich vom 29. Februar 2011 bis maximal zum 29. Februar 2016, womit sich die allfällige Forderungssumme auf Fr. 180'472.70 belaufen würde. Der Forderungsbetrag der Klägerin werde deshalb (auch) in der Höhe bestritten. Ausserdem sei er zu jeder Zeit gutgläubig gewesen und würde die Rückforderung der Vorsorgeleistungen – gerade unter Berücksichtigung des hohen Betrages – zu einer grossen Härte für ihn führen.

### **E. 2.3**

Mit Replik vom 2. November 2022 (Urk. 40) führte die Klägerin im Wesentlichen an, das Bezirksgericht Zürich habe rechtskräftig festgehalten, dass der Beklagte im Tatzeitraum an keiner Sehbeeinträchtigung mit Krankheitswert gelitten habe, dass er eine solche aber wahrheitswidrig inszeniert habe. Es stehe gemäss Urteil des Bezirksgerichts ausser Zweifel, dass dies absichtlich geschehen sei. Das Gericht habe die Tat des Beklagten zwar nicht als Betrug gewürdigt, da es auf grund der Opfermitverantwortung der Invalidenversicherung an der Arglist gefehlt habe, jedoch als Vergehen gegen Art. 87 AHVG in Verbindung mit Art. 70 IVG.

Da der Beklagte eine Straftat begangen habe, sei sein Leistungsbezug auch ihr gegenüber offensichtlich unrechtmässig gemäss Art. 35a BVG gewesen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beklagte – wie rechtskräftig festgestellt – absichtlich falsche Angaben gemacht habe und eine nicht existente Sehunfähigkeit inszeniert habe, sei ein guter Glaube offenkundig nicht gegeben. Ein Erlass komme aus diesem Grund von vornherein nicht infrage.

### **E. 2.4**

Der Beklagte wendete mit Duplik vom 23. Januar 2023 ein (Urk. 45), es sei unbestritten, dass er eine Straftat begangen habe. Es sei ihm allerdings keine Meldepflichtverletzung, sondern mit Bezug auf das Revisionsverfahren 2014 ein Vergehen gegen Art. 87 AHVG in Verbindung mit Art. 70 IVG zum Vorwurf gemacht worden. Dass sein Leistungsbezug gegenüber der Klägerin deshalb gemäss Art. 35a BVG offensichtlich unrechtmässig gewesen sei, werde bestritten.

Das angerufene Gericht habe im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren mit Urteil vom 7. Juni 2019 statuiert, dass er keine Meldepflichtverletzung im Sinne von Art. 31 ATSG in Verbindung mit Art. 70 IVG begangen habe, da nur massgebende gesundheitliche Veränderungen eine Meldepflichtverletzung bedeuteten. Dieses Urteil sei vom Bundesgericht bestätigt worden. Das Bundesgericht habe da bei festgehalten, dass bei ihm seit Beginn des Leistungsanspruchs per Anfang 2000 keine anspruchserhebliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten sei. Auch sei weder ersichtlich noch geltend gemacht, dass sich seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse verändert hätten. Insgesamt liege keine Meldepflichtverletzung im Sinne von Art.

77 IVV vor. Eine unrechtmässige Erwirkung von Leistungen habe das Bundesgericht ebenfalls verneint. Dies bedeutet, dass er die ab dem 1. Januar 2000 bis am

### **E. 3**

#### **2.2**

Die strafrechtliche Verurteilung des Beklagten erfolgte aufgrund während des Zeitraumes vom 20. August 2014 bis 29. Februar 2016 gemachten falschen Angaben und dem Vorspielen irreführender Inszenierungen (vgl. Urk. 29/75 S.

37). Die ab September 2014 ausbezahlten Leistungen erweisen sich somit als zu Unrecht erwirkt im Sinne von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. b IVV und sind vom Beklagten zurückzuerstatten. Dies gilt allerdings nur für die Leistungen, die ihm persönlich ausgerichtet worden sind, das heisst nicht für die Kinderrenten, wurden diese doch der Kindsmutter ausbezahlt (Urk. 2/

#### **E. 3.1.1**

Das hiesige Gericht entschied im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren mit Urteil vom 7. Juni 2019 (Urk. 17/147), dass der Beklagte ab dem Leistungsbeginn per 1. Januar 2000 keinen Anspruch auf eine Rente hat und die Leistungs ausgerichtung somit unrechtmässig erfolgt war (E. 6.3). Das Gericht kam aber zum Schluss, dass die Rente nicht rückwirkend ex tunc, sondern im Sinne von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV lediglich ex nun et pro futuro, da heisst per 1.

Dezember 2017 aufzuheben ist (E. 7).

Das Bundesgericht, welches das Urteil des hiesigen Gerichts bestätigte, erwog mit Urteil vom 22. Januar 2020 (Urk. 17/182), dass sich die Meldepflicht gemäss Art.

77 IVV auf Änderungen der Verhältnisse nach Beginn des Leistungsanspruchs beziehe. Wie das hiesige Gericht für das Bundesgericht verbindlich festgestellt habe, sei beim Beklagten seit Beginn des Leistungsanspruchs per Anfang 2000 keine anspruchserhebliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten. Es sei auch weder ersichtlich noch geltend gemacht, dass sich seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse verändert hätten.

Es liege somit keine Meldepflichtverletzung vor (E. 5.2). Weiter prüfte das Bundesgericht – wie zuvor das hiesige Gericht –, ob der Beklagte die Leistungen zu Unrecht erwirkt gehabt habe. Es erwog dazu: « Es steht fest, dass er in seiner angestammten Tätigkeit als Wagenkontrolleur aufgrund seines Augenleidens aktuell und retrospektiv zu 100 % arbeitsunfähig ist. Eine gewisse gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit erstellt, auch wenn sie invalidenversicherungsrechtlich nicht von Bedeutung ist. Weiter liegt, wie auch das kantonale Gericht festgestellt hat, schon mindestens seit 2001 eine Aggravation vor. So finden sich in den medizinischen Unterlagen seit je her zahlreiche Hinweise auf unübersehbare Verdeutlichungstendenzen, mangelnde Compliance, inkonsistente Angaben sowie ein demonstrativ anmutendes Krankheitsverhalten. Insbesondere wies bereits der Rheumatologe der MEDAS A. \_\_\_ in seiner Expertise vom 12. April 2001 auf eine massive Überbewertung und Demonstration des Beschwerdebildes hin. Unter anderem führte er aus, der Versicherte sei von seinem Bruder begleitet in die Praxis geführt worden, wobei er vorsichtig gegangen sei und sich an dessen Schulter festgehalten habe; dies sei sehr auffällig gewesen. Auf diese Weise habe er die Praxis auch wieder verlassen. Zufällig habe der Gutachter den Versicherten eine halbe Stunde später in der Stadt alleine, völlig sicher gehend gesehen. Auch sämtliche anderen Gutachter der MEDAS A. \_\_\_ gewannen den Eindruck einer Aggravation und brachten dies in der Expertise vom 7. Juni 2001 wiederholt und klar zum Ausdruck. Gestützt darauf kam das kantonale Gericht denn auch zum Schluss, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die IV-Stelle eine ganze Rente zugesprochen habe; dies sei in offenkundiger Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erfolgt. Nicht anders präsentierte sich die Lage im Rahmen der Begutachtung bei der MEDAS B. \_\_\_ anfangs 2017: Die Gutachter bejahten – in Kenntnis der Observationsergebnisse – ebenfalls aggraviorisches Verhalten. Betreffend Konsistenz führten sie aus, es bestünden beim Versicherten Verhaltensauffälligkeiten mit einer unzureichenden Authentizität und Glaubhaftigkeit der geschilderten Symptome sowie Hinweise für unvollständige und ungenaue Antworten. Auch im Hinblick auf die aktuelle Behandlungsaktivität würden sich unter Berücksichtigung der Medikamentenspiegel Widersprüche ergeben. Mit Blick auf diese Umstände ist der Vorwurf einer unrechtmässigen Erwirkung von Rentenleistungen zu wenig gesichert. Allein eine unterschiedliche Auffassung über die Arbeitsfähigkeit mit entsprechend aggraviertem Verhalten, das als solches seit je her dokumentiert wurde und somit leicht erkennbar war, genügt dafür nicht (vgl. Urteil 9C\_877/2011 vom 22. Mai 2012 E. 3.4.3). Daran hat die auf den 1. Januar 2015 erfolgte Novellierung von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. b IVV (vgl. E. 2.2 hievore) nichts geändert. Der blosser Versuch, die Weiterausrichtung der Leistung unrechtmässig zu erwirken, ist vom Wortlaut von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. b IVV nicht erfasst (vgl. Urteil 9C\_338/2015 vom 12. November 2015 E. 4.1). Es liegt somit keine unrechtmässige Erwirkung der Leistungen vor; für eine < Interessenabwägung > im Sinne einer < Verhaltensgewichtung > bleibt von vornherein kein Raum, soweit einer solchen überhaupt eine Rolle zukommt. »

## **E. 6**

eine monatliche Pension in Höhe von Fr. 2'385.05 aus (Urk. 2/5, Urk. 2/11), das heisst insgesamt Fr. 42'930.90. Nachdem die Klägerin am 26. Juni 2018 Klage gegen die Beklagte erhoben hat, ist die Forderung weder verjährt noch verwirkt (vgl. E. 1.4). 3.2.3

Die Klägerin beantragt die Ausrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % ab Klageeinleitung ( Urk. 1). Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 9C\_588/2020 vom 18. Mai 2021 festgehalten hat, ist eine Rückforderung gemäss Art. 35a BVG grundsätzlich zu verzinsen. Der von der Klägerin beantragte Start des Zinsenlaufs ist dabei ebenso wenig zu beanstanden

wie die geltend gemachte Zinshöhe (vgl. E. 5.2.3 und E. 5.2.4 des genannten Urteils). 3.3  
Nachdem der Beklagte die Leistung in strafbarer Weise erwirkt hat, liegt offen sichtlich kein gutgläubiger Bezug vor, weshalb ein Erlass der Rückerstattung von vornherein nicht möglich ist. 4.

Nach dem Gesagten ist die Klage in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 42'930.90 zuzüglich Zins zu 5 % ab 26. Juni 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. 5. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 33 GSVGer ). 5.2

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten, Rechtsanwältin Dina Raewel, hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen ( § 34 Abs. 3 GSVGer ). Nachdem Rechtsanwältin Dina Raewel trotz des Hinweises des Gerichts auf die Möglichkeit der Einreichung einer Zusammenstellung über ihren Zeitaufwand und ihre Barauslagen ( Urk. 47) keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung vom Gericht unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sowie unter Berücksichtigung, dass die unentgeltliche Rechtsvertreterin aufgrund der Vertretung des Beklagten im invalidenversicherungsrechtlichen und im strafrechtlichen Verfahren bereits vertiefte Aktenkenntnisse hatte,

ermessensweise auf Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

Die Klägerin beantragte klageweise die Rückerstattung von Fr. 212'274.20 zuzüglich Zins zu 5 % seit 26. Juni 2018. Die Klage wurde jedoch nur im Betrag von Fr. 42'930.90 zuzüglich Zins zu 5 % ab 26. Juni 2018 gutgeheissen, womit der Beklagte zu rund 80 % obsiegt. Die Klägerin ist daher zu verpflichten, dem Beklagten eine reduzierte Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 2'560.-- auszurichten. Im Umfang von Fr. 640.-- ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr.

42'930.90 zuzüglich Zins zu 5 % ab 26. Juni 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Klägerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beklagten, Rechtsanwältin Dina Raewel, Zürich, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr.

2'560.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten, Rechtsanwältin Dina Raewel, Zürich, mit

Fr. 640.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Matthias Frey - Rechtsanwältin Dina Raewel - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.